



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Merkblatt: Verpflegung an Tagesschulen – Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit

Wer Lebensmittel herstellt und abgibt, ist für diese im Rahmen des Lebensmittelrechts verantwortlich. Jeder Lebensmittelbetrieb muss eine/-n Lebensmittelverantwortliche/-n bezeichnen. Lebensmittelbetriebe sind zudem meldepflichtig: [Meldeformular für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständebetriebe](#).

Für eine Tagesschule ergibt sich aus dieser Sicht:

- Stellt die Tagesschule vor Ort Speisen selber her, muss sie über eine entsprechende Selbstkontrolle verfügen und ist verantwortlich gegenüber den Konsumierenden (analog Gastrobetrieb).
- Lässt eine Tagesschule Speisen durch Dritte herstellen und ausliefern, muss sie dafür besorgt sein, dass der/die Auftragnehmer/-in die Verantwortung bis und mit zur Essensausgabe übernimmt. Der Speisentransfer und die Ausgabe müssen somit in der Selbstkontrolle des/-r Speiseproduzenten/-in abgedeckt sein; die Tagesschule kann so die Verantwortung abgeben.
- Lässt sich eine Tagesschule die Speisen in Gastrobehältnissen liefern, ist sie für Lagerung, Warmhaltung oder Erhitzung und Ausgabe verantwortlich und benötigt für diese Tätigkeit eine Selbstkontrolle.

Vorlagen zur Selbstkontrolle können bei den jeweiligen Branchenorganisationen bezogen werden. Eine Anleitung zur Selbstkontrolle des Kantonalen Laboratoriums Bern ist im Dokument [«Informationen zur Selbstkontrolle für Gewerbe-, Handels- und Verpflegungsbetriebe»](#) verfügbar.

Bern, März 2021